

Besondere Bedingungen Unfallversicherung Baustein Assistance-Leistung



(BB Assistance) | gültig ab 1. Januar 2019

In Ergänzung der AUB 2019 gelten je nach vereinbartem Tarif folgende Regelungen:

Sie haben mit uns eine Unfall-Versicherung mit Assistance-Leistung vereinbart.
Die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) werden wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsumfang

1. Voraussetzungen und Dauer der Leistungen

- 1.1 Führt ein Unfall der versicherten Person dazu, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Hilfe benötigt (Hilfebedürftigkeit), stellen wir die folgenden Hilfeleistungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Hilfeleistungen richten sich nach dem Umfang der Hilfebedürftigkeit der versicherten Person. Die Hilfeleistungen werden solange die versicherte Person hilfebedürftig ist, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet, erbracht. Tage der vollstationären Behandlung rechnen wir nicht an.
- 1.3 Wir erbringen diese Leistungen durch qualifizierte Dienstleister ausschließlich in Deutschland.
- 1.4 Kosten für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Personen beauftragt haben, zahlen wir nicht.
- 1.5 Bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen schränken wir abweichend von Ziffer 3.2 AUB unsere Hilfeleistung nicht ein.

2. Art und Umfang der Leistungen für die versicherte Person

2.1 Beratung

Der Dienstleister führt mit der versicherten Person bzw. ihren Angehörigen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt ein telefonisches Erstgespräch zur Feststellung der Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit sowie gegebenenfalls ein persönliches Gespräch zur Feststellung der Ressourcen des Hilfs- oder Pflegebedürftigen und der Ermittlung und Abstimmung der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und Termine.

2.2 Menüservice

Die versicherte Person kann Menüs aus einem Menüsortiment frei auswählen. Die Menüs werden üblicherweise täglich warm geliefert (eine Mahlzeit pro Tag). Die Kosten für das Menü tragen wir.

2.3 Hausnotrufdienst

Wir stellen der versicherten Person eine Hausnotrufanlage, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist, zur Verfügung und sorgen für die technische Umsetzung.

2.4 Begleitung bei Arzt-, Therapie- und Behördenterminen

Wir bringen und begleiten die versicherte Person bis zu zweimal wöchentlich zu notwendigen Arzt-, Therapie- und Behördenterminen.

2.5 Besorgungen und Einkäufe

Bei Bedarf werden einmal in der Woche für die versicherte Person Einkäufe oder notwendige Besorgungen ausgeführt. Hierzu zählen

- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Einkaufen (einschließlich Arzneimittelbeschaffung) und notwendige Besorgungen (z. B. Bankgänge),

- die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Lebensmittel,
- die Anleitung zur Beachtung von genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie
- gegebenenfalls Wäsche zur Reinigung bringen und abholen.

Die Kosten für die Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie für die Reinigung tragen Sie.

2.6 Reinigung der Wohnung

Einmal wöchentlich wird bei Bedarf der übliche Lebensbereich der versicherten Person (Wohn- und Schlafraum, Bad, Toilette, Küche) im üblichen Umfang gereinigt.

2.7 Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung.

Einmal wöchentlich werden bei Bedarf Kleidung und Wäsche der versicherten Person gepflegt. Hierzu zählen

- das Waschen, Trocknen und Bügeln,
- das Ausbessern,
- das Sortieren und Einräumen sowie
- die Schuhpflege.

2.8 Grundpflege

Die versicherte Person erhält bei Bedarf für bis zu vier Wochen eine Grundpflege. Hierzu zählen

- Körperpflege, z. B. Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren,
- Hautpflege, Haarpflege (Kämmen, gegebenenfalls Waschen), Nagelpflege,
- An- und Auskleiden einschließlich An- und Ablegen von Körperersatzstücken,
- Hilfe bei der Nahrungszubereitung und -aufnahme,
- Unterstützung beim Gang zur Toilette,
- Lagern und Betten,
- Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereichs.

2.9 Hilfe und Pflege eines pflegebedürftigen Partners oder Verwandten 1. Grades

Nachfolgende Hilfe- und Pflegeleistungen erbringen wir auch für Ehe-, Lebenspartner und Verwandte 1. Grades der versicherten Person, wenn die versicherte Person für bis zu vier Wochen, sofern diese Personen mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben und bis zum Unfall von dieser wegen Minderjährigkeit oder nachgewiesener Pflegebedürftigkeit versorgt wurden:

- Menüservice,
- Wohnungsreinigung,
- Besorgung und Einkäufe,
- Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung.

2.10 Arztsuche

Bei Bedarf wird der versicherten Person ein wohnortnaher Arzt/Facharzt oder im Ausland ein deutsch- oder englischsprachiger Arzt/Facharzt vor Ort/im nächstgelegenen Ort benannt.

2.11 Pflegeschulung für Angehörige

Wenn die versicherte Person von Angehörigen gepflegt wird, werden diese für die Aufgaben der täglichen Pflege einmalig geschult.

2.12 Arzneimittelversand

Im Notfall wird der versicherten Person nach einem Unfall ein notwendiges Arzneimittel, welches im Ausland vor Ort nicht beschafft werden kann, unverzüglich besorgt und per Eiltransport versendet.

2.13 Tag- und Nachtwache

Für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden nach Entlassung aus einer stationären Behandlung wird eine Tag- und Nachtwache organisiert, wenn aus medizinischen Gründen eine Beaufsichtigung der versicherten Person erforderlich ist.

2.14 Zusätzlich zu den obigen Hilfe- und Pflegeleistungen vermitteln wir folgende Hilfeleistungen:

2.14.1 Haustierbetreuung

Wir vermitteln die Haustierbetreuung gewöhnlicher Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische). Die Kosten der Betreuung selbst und die Tierfutterkosten sind nicht versichert.

2.14.2 Umbaumaßnahmen von Haus/Wohnung bzw. Kraftfahrzeug

Wir vermitteln eine einmalige Beratung für erforderliche Umbaumaßnahmen von Haus/Wohnung bzw. Kraftfahrzeug. Wir tragen die Kosten dieser Beratung. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen sind nicht versichert.

2.14.3 Hausmeisterdienste

Wir vermitteln einen Hausmeisterdienst zur Einhaltung der Hausordnung (Räumung der Gehwege, Instandhaltung des Gartens). Die Kosten des Hausmeisters selbst sind nicht versichert.

2.14.4 Pflegeberatung

Vor Aufnahme der Grundpflege findet einmalig eine Pflegeberatung im Rahmen eines persönlichen Gespräches statt zur Feststellung der Pflegeprobleme und der Ressourcen des Pflegebedürftigen, zur Planung der Pflegeeinsätze, zur Prüfung von erforderlichen Pflegehilfsmitteln. Die versicherte Person wird dabei auch zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Pflegekasse informiert und beraten.

2.14.5 Medizinische Abklärung

Organisation von Arzt-zu-Arzt-Gesprächen des medizinischen Dienstes mit den Behandlern im Ausland zur Abklärung der medizinischen Versorgungslage vor Ort.

2.15 Krankenrücktransport

2.15.1 Art der Leistung

Organisation ärztlich angeordneter Krankenrücktransporte für die versicherte Person aus dem Ausland nach Deutschland mit geeigneten Transportmitteln (Beispiele: KTW, RTW, Linienflug oder Ambulanzflug) einschl. notwendiger An-/Abtransporte zum Flughafen, (Ziel-)Krankenhaus oder zum ständigen Wohnsitz der verletzten Person. Die Kosten für den Krankenrücktransport werden im Rahmen der Bergungs- und Transportkosten übernommen.

2.15.2 Abrechnung der Transportkosten

Die Transportkosten sind im Rahmen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bergungs- und Transportkosten versichert. Die Kosten sind zunächst anderen Ersatzpflichtigen zur Leistung vorzulegen. Nachfolgendes ist im Rahmen der Bergungs- und Transportkosten zur Höhe der Leistung bestimmt:

- Die Bergungs- und Transportkosten werden bis zur Höhe des im Versicherungsschein angegebenen Betrags gezahlt.
- Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.
- Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.
- Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

2.16 Überführungen

Organisation von Überführungen der Verstorbenen aus dem Ausland an den Bestattungsort in Deutschland oder an den letzten ständigen Wohnsitz einschließlich aller notwendigen Dokumente.

2.17 Pflegeplatzgarantie

In Notfällen wird die Vermittlung eines Pflegeplatzes für nicht suizidgefährdete Erwachsene in einer qualitätsgeprüften Pflegeeinrichtung garantiert. Es wird ein möglichst ortsnaher Pflegeplatz vermittelt, ein Anspruch auf einen ortsnahen Pflegeplatz besteht jedoch nicht. Kosten für die Unterbringung selbst werden nicht erstattet.

2.18 24-Stunden-Pflegenotruf/Notfallservice

Gleichzeitig mit der Leistungserbringung „Grundpflege“ kann – soweit örtlich möglich – ein Pflegenotruf eingerichtet werden, über den rund um die Uhr eine Pflegenotrufzentrale erreichbar ist, welche im Notfall eine ausgebildete Pflegekraft zur Hilfeleistung alarmiert.

2.19 Kinder-Assistance

Bei Bedarf erhält die versicherte Person resp. deren minderjährige Kinder für bis zu vier Wochen eine Betreuung. Diese umfasst die Kinderbetreuung einschließlich der Freizeitgestaltung, Hausaufgabenbetreuung (nur in Grundschule), Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim An- und Auskleiden und die Unterstützung bei der Körperpflege (nichtmedizinischer Art).

Diese Leistungen werden bis zu acht Stunden täglich, bis zu vier Wochen, erbracht. In Notfällen bis zu 24 Stunden am Tag. Als Notfall gelten Situationen innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalles, in denen für die notwendige Betreuung und Versorgung der minderjährigen Kinder (auch Pflegekinder) niemand zur Verfügung steht.

3. Fälligkeit der Leistungen

Sobald Sie uns die Hilfebedürftigkeit schlüssig dargelegt haben, werden wir die notwendigen Hilfeleistungen unverzüglich feststellen und soweit erforderlich erbringen. Bitte beachten Sie, dass wegen der in Ihrem Interesse gebotenen Eilbedürftigkeit vor Beginn der Hilfeleistungen nicht immer abschließend geprüft werden kann, ob Versicherungsschutz besteht. Deshalb ist mit der Erbringung von Hilfeleistungen eine Anerkennung unserer Leistungspflicht nicht verbunden. In jedem Fall tragen wir die Kosten für bereits erbrachte Hilfeleistungen.

4. Welche Personen sind nicht versicherbar?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) sind für die Hilfeleistungen nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, Personen die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Dies gilt auf jeden Fall für Personen, die mindestens in den Pflegegrad 1 gemäß Sozialgesetzbuch XI (Pflege-Versicherung) eingestuft sind.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist.